

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Januar 1982

Nummer 2

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 14 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Duisburg - S. 5
- 15 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dr.-Ing. Hans-Peter Fitzen). S. 5

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 16 Hochwasser- und Eismeldung für die Wupper und die Dhünn. S. 6

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 17 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 21. Dezember 1981. S. 8

- 18 Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Wülfrath. S. 8
- 19 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggas-Versorgungsanlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. S. 8
- 20 Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 9
- 21 Nachtragshaushaltsbeschluß. S. 25
- 22 Haushaltsbeschluß. S. 25
- 23 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 1980 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 25
- 24 Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Vorsitzende der Verbandsversammlung. S. 26
- 25 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 26

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 14 **Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur Enteignung  
von Grundeigentum - Gemarkung Duisburg -**

Der Regierungspräsident  
27.11-19/79

Düsseldorf, den 28. Dezember 1981

Der Oberstadtdirektor Duisburg - Liegenschaftsamt - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau und Betrieb der Stadtbahn in Duisburg in der Gemarkung Duisburg, Flur 326, Flurstück Nr. 35, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 2. Febr. 82, um 10.00 Uhr, im Stadthaus an der Moselstraße, 4100 Duisburg 1, Zimmer 230, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Pieper

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 5

- 15 **Zulassung als  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
(Dr.-Ing. Hans-Peter Fitzen)**

Der Regierungspräsident  
33.2410

Düsseldorf, den 4. Januar 1982

Ich habe Herrn Dr.-Ing. Hans-Peter Fitzen die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Hatzfelderstraße 35, 5600 Wuppertal 2.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 5

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

16

## Hochwasser- und Eismeldung für die Wupper und die Dhünn

Der Regierungspräsident  
54.II.321

Düsseldorf, den 31. Dezember 1981

Anlage 2 und 3 zur Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Wupper und die Dhünn  
(HEMO Wupper und Dhünn)

## Anlage 2

Anschriften und Rufnummern der am Hochwasser- und Eiswarndienst für Wupper und Dhünn beteiligten Stellen

Stand: Januar 1982

Lfd. Nr.	Dienststelle	während der Dienstzeit	außerhalb der Dienstzeit
1	Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten des Landes NW Roßstraße 135 4000 Düsseldorf 30	(02 11) 4 56 31 Telex: 08 584 965	wie vor
2	Regierungspräsident - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 4000 Düsseldorf 30	(02 11) 4 97 71 Telex: 8 587 715 rpdf	Katastrophen- meldestelle (02 11) 49 77 25 85
3	Regierungspräsident - Dezernat 54 - Unter Sachsenhausen 6 5000 Köln 1	(02 21) 16 33-1	(02 21) 16 33-31 06 -31 07 -31 08
4	Staatliches Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Schanzenstraße 90 4000 Düsseldorf 11	(02 11) 5 77 80	H. Ziegs Drususallee 58 4040 Neuss (02 101) 2 13 04
5	Wupperverband Zur Schafbrücke 6 5600 Wuppertal 2	(02 02) 5 83-2 06	wie vor
6	Oberkreisdirektor Oberbergischer Kreis Kreisleitstelle Postfach 15 49 5270 Gummersbach 1	(02 261) 6 50 28 (02 261) 88-4 73/4 74 Telex: 8 84 418	wie vor
7	Oberkreisdirektor Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rübezahlwald 7 5060 Bergisch-Gladbach 2	(02 202) 1 37 73/1 37 74	wie vor
8	Oberkreisdirektor Ennepe-Ruhr-Kreis Hauptstraße 92 5830 Schwelm	(02 125) 1 96-1 Telex: 08 591 965 lken	wie vor
9	Stadt Remscheid Der Oberstadtdirektor Forstenrath Str. 1 Postfach 10 08 60 5630 Remscheid 1	(02 191) 1 91	H. Tolkmitt Neuenhof 95 5630 Remscheid (02 191) 34 17 68
10	Stadt Wuppertal Der Oberstadtdirektor Wegenerstraße 5600 Wuppertal	(02 02) 5 63 1	wie vor
11	Stadt Solingen Der Oberstadtdirektor Feuerwehramt Katternberger Str. 44/46 5650 Solingen 1	(02 122) 2 40 11	

Lfd. Nr.	Dienststelle	während der Dienstzeit	außerhalb der Dienstzeit
12	Stadt Leverkusen Der Oberstadtdirektor Ordnungsamt - Feuerwehr - Stixchesstr. 162 5090 Leverkusen 1	(02 14) 3 52-32 50	wie vor
13	Deutsche Bundesbahn Distelbeck 59	(02 02) 35 53 78 Telex: 08 591 410 DBD	Vermittlung (02 02) 3 51

Anlage 3

Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Wupper und Dhünn

## MELDESCHEMA

	Meldestelle	Tel.	Sammelstelle	Warnungsempfänger	
Wupper	P Stausee Wuppertal-Bayenburg	(02 02) 61 11 37	Wupperverband StAWA	MELF Düsseldorf	
	P Hückeswagen			RP Düsseldorf - Dez. 54.II - RP Köln - Dez. 54.II -	
	P Wuppertalsperre				
	P Kerspetalsperre	(02 269) 3 06			
	P Neyetalsperre	(02 281) 8 87 07		RP Arnsberg - Dez. 54.II -	
	P Obere Herbringhausertalsperre	(02 02) 83 20		OKD Oberbergischer Kreis Gummersbach	
	P Kluser Brücke	(02 02) 58 32 05		OStD, Wuppertal	
	P Eschbachtalsperre			Bundesbahn-Direktion, <b>Köln</b>	
Dhünn	P Sengbachtalsperre	(02 122) 88 84 87			Wupperverband, Wuppertal
	P Opladen				OKD Ennepe-Ruhr-Kreis, Schwelm
	P Hummelsheim			OSD, Solingen	
	P Schlebusch			OStD, Remscheid	
	NP Bruchertalsperre	(02 264) 82 49		OStD, Leverkusen	
Wupper	P Lingesetalsperre	(02 264) 82 49		OKD Rhein.-Berg. Kreis Bergisch Gladbach	
	P Schevelinger Talsperre	(02 281) 3 54			
	P Bevertalsperre	(02 192) 18 25			
	N Schwelm	(02 125) 33 89			
Dhünn	N Buchenhofen	(02 02) 74 00 61/62			
	P Dhünntalsperre	(02 193) 30 65		P = Pegelbeobachter N = Niederschlagsbeobachter	

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 6

**C.**  
**Rechtsvorschriften**  
**und Bekanntmachungen anderer**  
**Behörden und Dienststellen**

**17**            **Viehseuchenverordnung**  
**zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche**  
**vom 21. Dezember 1981**

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 29. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1 Abs. 5, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), des § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885), und der §§ 1 und 2 der Satzung über Erlass und Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Mönchengladbach vom 29. September 1975 (Abl. MG S. 250) wird von der Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet verordnet:

§ 1

Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. Februar bis zum 30. April 1982 nach näherer Anweisung der Kreisordnungsbehörde mit einer zugelassenen trivalenten Vakzine (Typ 0, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

§ 2

Die Impfung wird vom Amtstierarzt oder von einem nach § 2 Abs. 6 AGVG-NW beauftragten Tierarzt durchgeführt.

§ 3

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Mai 1982 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 21. Dezember 1981

Der Oberstadtdirektor  
Freuen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 8

**18**            **Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die zusätzliche Zulassung von Waren**  
**des täglichen Bedarfs auf dem**  
**Wochenmarkt in der Stadt Wülfrath**

Der Regierungspräsident  
52.52.65

Düsseldorf, den 24. Dezember 1981

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1978

(BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 1980 (BGBl. I S. 321) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. 5. 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) i. V. mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Wülfrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 27. 10. 1981 für das Gebiet der Stadt Wülfrath folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den in der Stadt Wülfrath betriebenen Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Süßwaren
2. Putz-, Pflege- und Reinigungsmittel
3. Berufskleidung, Kittel, Schürzen, Schals, Krautwatten, Hemden, Blusen, Röcke, Unterwäsche, Strümpfe, Socken
4. Tücher und Stoffe
5. Kurz- und Nähwaren
6. Kunstgewerbliche Artikel, Modeschmuck
7. Steingut, Keramik, Glas- und Porzellanwaren
8. Korbwaren
9. Geringwertige Neuheiten

§ 2

Diese Verordnung tritt am Beginn des Monats in Kraft, der auf die Verkündung folgt. Sie gilt bis zum 31. 12. 2000.

Stadt Wülfrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wülfrath, den 30. Oktober 1981

Der Stadtdirektor  
Schiffmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 8

**19**            **Antrag**  
**auf Genehmigung zur Errichtung und**  
**zum Betrieb einer Flüssiggas-**  
**Versorgungsanlage gemäß § 4 des**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes.**

Die Firma Freizeitzentrum Xanten GmbH in 4232 Xanten, hat am 30. 10. 81 den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggas-Versorgungsanlage für die Heizungsanlage des Freizeitbades Xanten gestellt.

Das Vorhaben ist aufgrund des § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 2 Nr. 43 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genehmigungspflichtig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in

der Zeit vom 25. 1. 1982 bis 24. 3. 1982 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Beekstraße 48-50, während der Dienstzeiten (07.30-16.00 Uhr) und im Rathaus Xanten, Zimmer 311, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 07.30-17.00 Uhr, Fr. 07.30-12.30 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Es wird hiermit aufgefordert, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den 31. 3. 1982 um 9.00 Uhr im Rathaus Xanten, Zimmer 311, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Duisburg, den 4. Januar 1982  
6030 - G - 2/82 - Dr/Schö -

Staatliches  
Gewerbeaufsichtsamt  
Duisburg  
Im Auftrag  
Ostertag

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 8

### Veranlagungsregeln des Niersverbandes

Auf Grund § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Satzung des Niersverbandes (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. 11. 1981 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. 12. 1981) wird bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Niersverbandes am 17. 12. 1981 beschlossen hat, folgende Veranlagungsregeln ab 1. Januar 1982 in Kraft zu setzen und in den Jahren 1982 bis 1984 die aus dem Anhang ersichtliche Übergangsregelung anzuwenden.

Viersen, den 23. Dezember 1981

Der Vorsitzende des Vorstandes:  
Schwarz

#### Veranlagungsregeln des Niersverbandes (§ 48 Abs. 1 der Satzung)

##### Übersicht

1. Allgemeines
  - 1.1 Rechtsgrundlage
  - 1.2 Beitragserrechnung, Beitragserhebung
  - 1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht
  - 1.4 Zahlungsfristen
2. Beiträge für die Unterhaltung der Niers und des Nierskanals (§ 41)
  - 2.1 Aufwendungsursache
  - 2.2 Beitragserrechnung
    - 2.2.1 Erschwernisaufwand durch Abwasser
      - 2.2.1.1 durch Schmutzwasser
      - 2.2.1.2 durch Niederschlagswasser
    - 2.2.2 Erschwernisaufwand durch Anlagen
  - 2.2.3 Umlage der verbleibenden Kosten
  - 2.3 Umlage auf Gemeinden
    - 2.3.1 Verteilungsschlüssel
      - 2.3.1.1 Berechnungseinheiten
      - 2.3.1.2 Schlüsselzahl
    - 2.3.2 Umlagebetrag

3. Beiträge für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer (§ 41)
4. Beiträge für Ausgleich der Wasserführung, Ausbau der Gewässer und Hochwasserschutz (§ 42)
  - 4.1 Aufwendungsursache
    - 4.1.1 Aufwendungen für den Ausbau von Niers und Nierskanal
    - 4.1.2 Aufwendungen für Hochwasserrückhaltung in Nebenläufen der Niers
    - 4.1.3 Ausgleichsmaßnahmen bei Ortskanalisationen und Straßenentwässerungsanlagen
    - 4.1.4 Ausgleichsmaßnahmen bei Entwässerungsmaßnahmen im Zuge von Flurbereinigungen
    - 4.1.5 Ausgleichsmaßnahmen wegen Gewässerausbau in Nebenläufen
    - 4.1.6 Ausgleichsmaßnahmen wegen Einschränkung natürlicher Retentionsräume
    - 4.1.7 Ersatzvornahme durch den Niersverband
  - 4.2 Beitragserrechnung
    - 4.2.1 Kostenverteilung, Abflußbeiwert
    - 4.2.2 Errechnung der Umlagebeträge
      - 4.2.2.1 Vorabzug zu Lasten der Veranlasser und Vorteilhabenden
      - 4.2.2.2 Umlage auf die Gemeinden
    - 4.2.3 Verteilungsschlüssel
      - 4.2.3.1 Berechnungseinheiten
      - 4.2.3.2 Schlüsselzahl
    - 4.2.4 Umlagebetrag
5. Beiträge wegen des schädlichen Entzugs von Wasser nach außerhalb des Niederschlagsgebiets der Niers (§ 43)
  - 5.1 Aufwendungsursache und Veranlagung
6. Beiträge für die Ent- und Bewässerung von Grundstücken (§ 44)
7. Beiträge für die Abwasserbeseitigung (§ 45)
  - 7.1 Aufwendungsursache
  - 7.2 Beitragsberechnung
  - 7.3 Abwasserbeitrag für Niederschlagsmischwasser
    - 7.3.1 Kostenverteilung
      - 7.3.1.1 Abflußbeiwerte
      - 7.3.1.2 Flächenermittlung
    - 7.3.2 Umlageberechnung
      - 7.3.2.1 Schlüsselzahl einer Gemeinde
      - 7.3.2.2 Schlüsselzahl eines gewerblichen Mitglieds
    - 7.3.3 Umlagebetrag
  - 7.4 Abwasserbeitrag für Schmutzwasser und Klärschlamm
  - 7.5 Wertzahl der Gemeinde
    - 7.5.1 Abwassermengenermittlung
    - 7.5.2 Ableitungsbeiwert
    - 7.5.3 Abwasserbeiwert
    - 7.5.4 Wertzahlberechnung
  - 7.6 Wertzahl des gewerblichen Mitglieds
    - 7.6.1 Abwassermengenermittlung
    - 7.6.2 Bewertung von getrennt abgeleitetem Kühlwasser
      - 7.6.2.1 Unschädliches Kühlwasser
      - 7.6.2.2 Schädliches Kühlwasser
    - 7.6.3 Abwasserbeiwert von Schmutzwasser
      - 7.6.3.1 Unterschiedliche Abwasserbeiwerte
      - 7.6.3.2 Gemischte Gewerbebetriebe
      - 7.6.3.3 Merkmale und Gewichtungen für den Abwasserbeiwert
      - 7.6.3.4 Allgemeine Beiwertermittlung

- 7.6.3.5 Spezifische Beiwertermittlung
- 7.6.3.6 Kennzahlformel mit den verschiedenen Parametern
- 7.6.3.7 Vergleichswerte für kommunales Abwasser
- 7.6.3.8 Analysenverfahren für die Parameter
- 7.6.4 Ermittlung des Abwasserbeiwerts
  - 7.6.4.1 Zahl der Untersuchungen, Bewertung
  - 7.6.4.2 24-Stunden-Proben
  - 7.6.4.3 Mitteilung der Untersuchungsergebnisse
  - 7.6.4.4 Kostenpflicht
- 7.6.5 Degressionsstaffel
- 7.6.6 Wertzahlberechnung
- 7.7 Verteilungsschlüssel
  - 7.7.1 Einheitswert
  - 7.7.2 Beitrag des einzelnen Mitglieds
    - 7.7.2.1 Beitrag der Gemeinde
    - 7.7.2.2 Beitrag des gewerblichen Mitglieds

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 39\*) haben die Mitglieder dem Niersverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht, das Beitragsverhältnis und die Beitragsveranlagung findet sich in den §§ 40 bis 53; nach § 48 Abs. 1 sind für die weiteren Einzelheiten vom Vorstand Veranlagungsregeln aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

### 1.2 Beitragserrechnung, Beitragserhebung

Die Beiträge für die Aufwendungen des Niersverbandes zur Finanzierung seiner Aufgaben (§ 5) werden in folgenden Beitragsabteilungen gemäß § 40 Abs. 4 errechnet und erhoben:

- a) Unterhaltung der Gewässer
- b) Ausgleich der Wasserführung, Ausbau der Gewässer und Schutz der Grundstücke vor Hochwasser
- c) Ausgleich schädlichen Wasserentzugs
- d) Ent- und Bewässerung von Grundstücken
- e) Abwasserbeseitigung.

### 1.3 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

Der Zeitraum für die Veranlagung und für die ihr zugrunde zu legenden Verhältnisse und die Pflicht der Mitglieder, die nötigen Angaben zu machen sowie die Folgen bei Unterlassung ergeben sich aus § 48 Abs. 2 bis 4, gegebenenfalls § 51 Abs. 3.

### 1.4 Zahlungsfristen

Termine für die Zahlung der Beiträge zu gleichen Teilen: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres.

## 2. Beiträge für die Unterhaltung der Niers und des Nierskanals (§ 41)

### 2.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 5 und 7 in Verbindung mit den §§ 40 und 41.

### 2.2 Beitragserrechnung

#### 2.2.1 Erschwernisaufwand durch Abwasser

Die Unterhaltung der Gewässer wird durch die Einleitung von Abwasser erschwert. Der hierdurch hervorgerufene Erschwernisaufwand ist von dem gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und von den Erschwerern nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 zu tragen.

\*) Paragraphen ohne weiteres Zitat betreffen die Satzung des Niersverbandes

Der Erschwernisaufwand wird jährlich wie folgt ermittelt:

- 2.2.1.1 für die Einleitung von Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit sowie nach der jeweiligen durchflossenen Strecke der Niers nach der Formel:

$$ES = M \cdot B \cdot L \cdot r$$

Erläuterung:

ES = anteiliger Erschwernisaufwand für Schmutzwasser

M = Einleitungsmenge in m<sup>3</sup> des abgelaufenen Wasserwirtschaftsjahres (1. 11. – 31. 10. j. J.). Die zu bewertende Wassermenge wird festgesetzt nach der nachgewiesenen Einleitungsmenge. Wird diese nicht nachgewiesen, so wird sie geschätzt. Bei Einleitungen in Nebenvorfluter wird der restlich verbleibende Erschwernisaufwand an der Einleitungsstelle in die Niers berücksichtigt.

B = Beschaffenheitswert für	
mech.-chem.-biol. behandeltes Schmutzwasser	1,25
mech.-biol. behandeltes Schmutzwasser	1,5
mechanisch behandeltes Schmutzwasser	3,0
unbehandeltes Schmutzwasser	7,0
die zusätzliche Behandlung durch einen Schönungsteich mindert den Beschaffenheitsbeiwert um	0,25

L = Längenfaktor nach der Formel  $L = L_e : L_n$

L<sub>e</sub> = Entfernung der Einleitungsstelle in die Niers von der Landesgrenze

L<sub>n</sub> = 105 km (Gesamtlänge der Niers von der Quelle bis zur Landesgrenze)

r = 0,002 DM/m<sup>3</sup>

- 2.2.1.2 für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser nach der Größe des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen bebauten Gebietes, das entsprechend § 41 Abs. 2 nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner ermittelt wird nach der Formel:

$$EN = G \cdot s$$

Erläuterung:

EN = Erschwernisaufwand für Niederschlagswasser

G = Größe der Entwässerungsfläche in ha

s = 9,00 DM/ha

- 2.2.2 Erschwernisaufwand durch Anlagen

Die Gewässerunterhaltung kann außerdem durch Anlagen im Gewässer oder an dessen Ufern erschwert werden. Dabei sind Art und Ausmaß der Anlage von Belang. Sie sind in jedem Einzelfall zu erfassen. Sodann ist der Erschwernisaufwand anhand des Mehraufwandes an Arbeits- und Materialkosten zu ermitteln. Dieser Mehraufwand ist ebenfalls von dem gesamten Unterhaltungsaufwand vorweg abzusetzen und von den Eigentümern der Anlagen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 zu tragen.

- 2.2.3 Umlage der verbleibenden Kosten

Die nach Abzug des Erschwernisaufwandes (Nr. 2.2.1 und 2.2.2) und der Finanzierungshilfen des Landes verbleibenden Kosten werden auf die Städte und Gemeinden gemäß § 41 Abs. 1 umgelegt, wobei die Abflußbeiwerte wie folgt festgesetzt werden:

für unbebaute Gemeindeflächen	0,04
für bebaute Gemeindeflächen	0,5.

Für die Ermittlung der Flächengrößen gilt § 41 Abs. 2.

- 2.3 Umlage auf Gemeinden

Die auf die Gemeinden nach Vornahme der Abzüge entfallenden Umlage wird wie folgt errechnet:

$$uU = U_i - ES - EN - EA - F_i$$

Erläuterung:

uU = umlagefähiger Unterhaltungsaufwand

U<sub>i</sub> = Unterhaltungsaufwand insgesamt

ES = Erschwernisaufwand gemäß Nr. 2.2.1.1

EN = Erschwernisaufwand gemäß Nr. 2.2.1.2

EA = Erschwernisaufwand gemäß Nr. 2.2.2

F<sub>i</sub> = Finanzierungshilfen des Landes.

## 2.3.1 Verteilungsschlüssel

2.3.1.1 Die Berechnungseinheiten bestehen aus folgenden Komponenten:

$$SU = uG \cdot 0,04 + bG \cdot 0,5$$

Erläuterung:

SU = Summe der Berechnungseinheiten (Gewässerunterhaltung)

uG = Summe der unbebauten Flächen in allen Gemeinden

bG = Summe der bebauten Flächen in allen Gemeinden

2.3.1.2 Der Anteil der einzelnen Gemeinde richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ( $A_g$ ):

$$A_g = \frac{u_g \cdot 0,04 + b_g \cdot 0,5}{SU}$$

Erläuterung:

 $A_g$  = auf die einzelne Gemeinde entfallender Umlageanteil $u_g$  = unbebaute Fläche in der einzelnen Gemeinde $b_g$  = bebaute Fläche in der einzelnen Gemeinde

SU = Summe der Berechnungseinheiten (Gewässerunterhaltung)

## 2.3.2 Umlagebetrag

Der zu zahlende Beitrag entspricht der Schlüsselzahl  $A_g$ .

## 3. Beiträge für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer (§ 41)

Für eine vorbehaltlich der §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 3 vorzunehmende Beitragsveranlagung gelten die vorstehenden Regelungen (Nr. 2) entsprechend mit folgender Maßgabe:

Für die Ermittlung des Erschwernisaufwandes durch Schmutzwasser wird der Längenfaktor  $L_1 = L_{en} : L_{nn}$  gemäß Nr. 2.2.1.1 nach folgenden Grundlagen ermittelt: $L_{en}$  = Entfernung der Einleitungsstelle in das Nebengewässer von der Einmündung des Nebengewässers in die Niers. $L_{nn}$  = Gesamtlänge des Nebenvorfluters bis zur Einmündung in die Niers

## 4. Beiträge für Ausgleich der Wasserführung, Ausbau der Gewässer und Hochwasserschutz (§ 42)

## 4.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 5 und 7 in Verbindung mit den §§ 40 und 42.

4.1.1 Den Aufwendungen für den Ausbau von Niers und Nierskanal liegt gemäß den geltenden Plänen zugrunde, daß die häufiger vorkommenden Hochwässer, nicht jedoch extreme Winterhochwässer, schadlos abgeführt werden.

4.1.2 Aufwendungen für Hochwasserrückhaltung in Nebenläufen der Niers kommen in Betracht, wenn besondere Umstände eine wirksame künstliche Retention im Nierslauf nicht zulassen.

4.1.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Veränderungen der Wasserführung der Niers, die in Ortskanalisationen oder an Straßenentwässerungsanlagen sowie an deren Ausläufen in die Niers oder ihre Nebenläufe erforderlich sind, bleiben Angelegenheit der Betreiber dieser Entwässerungsanlagen und sind von ihnen durchzuführen.

4.1.4 Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung der Niers wegen nachteiliger Veränderung durch Entwässerungsmaßnahmen, die im Zuge von Flurbereinigungen durchgeführt werden, sind Angelegenheit der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft.

4.1.5 Die Kosten für nachteilige Veränderungen der Wasserführung der Niers, die durch sonstige Maßnahmen der Entwässerung oder durch Gewässerausbau in den Nebenläufen bewirkt werden, sind von den Trägern dieser Maßnahmen aufzubringen.

4.1.6 Wird die natürliche Retention in der Talaue der Niers (Überschwemmungsgebiete) künstlich eingeschränkt, hat der Veranlasser den verlorenen Rückhalteraum an wirksamer Stelle zu ersetzen, andernfalls die Kosten des Niersverbandes für ausgleichende Maßnahmen zu tragen.

4.1.7 Lassen sich die gemäß Nr. 4.1.3 bis 4.1.6 vom Veranlasser zu treffenden Maßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen wirksamer durch Maßnahmen in und an der Niers treffen, werden diese vom Niersverband durchgeführt. Die entsprechenden Aufwendungen sind dem Veranlasser anzulasten.

## 4.2 Beitragserrechnung

### 4.2.1 Kostenverteilung, Abflußbeiwert

Die Aufwendungen gemäß Nr. 4.1 nach Abzug der Aufwendungen gemäß Nr. 4.1.7 werden gemäß § 42 umgelegt.

### 4.2.2 Errechnung der Umlagebeträge

4.2.2.1 Bei der Errechnung der Umlage für Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 42 werden zunächst die den Veranlassern anzulastenden anteiligen Kosten (Nr. 4.1.7) in Ansatz gebracht, bei den Aufwendungen für den Gewässerausbau und Hochwasserschutz die auf die Veranlasser und Vorteilhabenden entfallenden anteiligen Kosten. Sie sind von dem Gesamtumlagebetrag vorweg abzuziehen.

4.2.2.2 Der nach Nr. 4.2.2.1 verbleibende Betrag wird auf die Gemeinden gemäß § 42 Abs. 2 umgelegt. Dieser Betrag (UG) errechnet sich wie folgt:

$$UG = Ko - VW - VH - Vo$$

Erläuterung:

UG = auf die Gemeinden entfallende Umlage

Ko = Kosten für Ausgleich der Wasserführung, Ausbau und Hochwasserschutz

VW = Veranlasserbeitrag für Ausgleich der Wasserführung

VH = Veranlasserbeitrag für Ausbau und Hochwasserschutz

Vo = Vorteilsbeitrag bei Ausbau und Hochwasserschutz

### 4.2.3 Verteilungsschlüssel

4.2.3.1 Die Berechnungseinheiten bestehen aus folgenden Komponenten:

$$SH = uG \cdot 0,04 + bG \cdot 0,5$$

Erläuterung:

SH = Summe der Berechnungseinheiten (Hochwasserschutz)

uG = Summe der unbebauten Flächen in allen Gemeinden

bG = Summe der bebauten Flächen in allen Gemeinden

4.2.3.2 Der Anteil der einzelnen Gemeinde richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ( $A_g$ ):

$$A_g = \frac{ug \cdot 0,04 + bg \cdot 0,5}{SH}$$

Erläuterung:

$A_g$  = auf die einzelne Gemeinde entfallender Umlageanteil

ug = unbebaute Fläche in der einzelnen Gemeinde

bg = bebaute Fläche in der einzelnen Gemeinde

SH = Summe der Berechnungseinheiten (Hochwasserschutz)

### 4.2.4 Umlagebetrag

Der zu zahlende Beitrag entspricht der Schlüsselzahl  $A_g$ .

## 5. Beiträge wegen des schädlichen Entzugs von Wasser nach außerhalb des Niederschlagsgebiets der Niers (§ 43)

### 5.1 Aufwendungsursache und Veranlagung

Durch Entzug von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser nach außerhalb des natürlichen Niederschlagsgebietes der Niers (§ 2) werden die Abflußverhältnisse der Gewässer innerhalb des Niersgebietes beeinträchtigt, insbesondere der Gütezustand durch Fehlen von Verdünnungswasser. Diese Nachteile sind von den Veranlassern auszugleichen entweder

a) durch äquivalente Lieferung von Ersatzwasser ausreichender Qualität  
oder

b) durch Geldbeträge, die nach den Kosten für alternativ notwendige Maßnahmen des Niersverbandes berechnet werden, wobei die kostengünstigere Alternative zugrunde gelegt wird:

aa) Beschaffung von Ersatzwasser in ausreichender Qualität  
oder

bb) qualitativ entsprechende Aufbereitung von Abwasser.

## 6. Beiträge für die Ent- und Bewässerung von Grundstücken (§ 44)

Die Aufwendungen des Niersverbandes für die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken umfassen alle Ausgaben, die der Niersverband für diese spezielle Aufgabe leistet. Der Heranziehung der beitragspflichtigen Mitglieder zur Beitragsumlage nach § 44 ist das jeweilige Vorhaben gemäß Einzelplan (§ 7 Abs. 3) des Niersverbandes zugrunde zu legen.

## 7. Beiträge für die Abwasserbeseitigung (§ 45)

## 7.1 Aufwendungsursache

Die Aufwendungsursache ergibt sich aus den §§ 5 und 7 in Verbindung mit den §§ 40, 45 und 46.

## 7.2 Beitragsberechnung

Die Berechnung der Beiträge folgt aus §§ 40, 45 und 46. Beiträge für Sonderaufwendungen sind nach den dem Niersverband entstehenden Kosten zu berechnen und allein dem verursachenden Mitglied anzulasten.

## 7.3 Abwasserbeitrag für Niederschlagsmischwasser (§ 45 Abs. 2 und 3)

## 7.3.1 Kostenverteilung

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Abflußbeiwerte und der zugeordneten Entwässerungsflächen der Mischkanalisation verteilt.

## 7.3.1.1 Die Abflußbeiwerte ergeben sich aus § 45 Abs. 3.

## 7.3.1.2 Die Flächenermittlung wird gemäß § 45 Abs. 3 durchgeführt, wobei als Stichtag der 30. Juni des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde zu legen ist.

Falls Niederschlagswasser nachweislich durch planmäßige Versickerung in den Untergrund geleitet wird, ist die mischkanalisierte Fläche um den entsprechenden Flächenanteil zu verringern, jedoch nur, wenn dieser gesamte Flächenanteil des Mitglieds größer als 500 m<sup>2</sup> ist.

## 7.3.2 Umlageberechnung

Der Umlagebetrag wird auf die beitragspflichtigen Mitglieder nach einem Verteilungsschlüssel mit Berechnungseinheiten verteilt.

Die Summe der Berechnungseinheiten (SM) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$SM = mG \cdot 0,5 + mM \cdot 0,85$$

Erläuterung:

SM = Summe der Berechnungseinheiten

mG = Summe der mischkanalisierten Flächen in allen Gemeinden ohne mM

mM = Summe der mischkanalisierten Flächen aller gewerblichen Mitglieder (§ 45 Abs. 3)

7.3.2.1 Der Anteil einer Gemeinde an der Umlage für die Behandlung von Niederschlagsmischwasser richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ( $A_g$ ):

$$A_g = \frac{mg \cdot 0,5}{SM}$$

Erläuterung:

mg = mischkanalisierte Fläche einer Gemeinde (ohne mischkanalisierte Flächen der gewerblichen Mitglieder)

7.3.2.2 Der Anteil eines gewerblichen Mitglied richtet sich im Regelfall nach folgender Schlüsselzahl ( $A_m$ ):

$$A_m = \frac{mm \cdot 0,85}{SM}$$

Erläuterung:

mm = mischkanalisierte Fläche eines gewerblichen Mitglieds

## 7.3.3 Umlagebetrag

Der zu zahlende Beitrag einer Gemeinde bzw. eines gewerblichen Mitglieds entspricht der jeweiligen Schlüsselzahl  $A_g$  bzw.  $A_m$ .

## 7.4 Abwasserbeitrag für Schmutzwasser und Klärschlamm

Die Kosten werden unbeschadet der Bestimmungen des § 45 Abs. 6 auf die unmittelbar veranlagten Mitglieder im Verhältnis der ihnen zugemessenen Wertzahlen umgelegt. Die Wertzahlen für die Gemeinden werden gemäß § 45 Abs. 4, für die übrigen unmittelbar veranlagten Mitglieder gemäß § 45 Abs. 4 und 5 ermittelt.

## 7.5 Wertzahl der Gemeinde

## 7.5.1 Abwassermengenermittlung

Die Abwassermenge der Gemeinde wird gemäß § 45 Abs. 4 ermittelt.

Ändert sich die dem Veranlagungszeitraum zugrunde gelegte Bezugsmenge der gewerblichen Mitglieder nachträglich, wird die der gemeindlichen Veranlagung zugrunde gelegte Wassermenge des nächsten Jahres entsprechend berichtigt. Unterschiede bei den Einheitswerten (Nr. 7.7.1) werden durch Mengenberichtigung ausgeglichen.

Die Abwassermenge einer Gemeinde ( $Q_g$ ) errechnet sich nach folgender Formel:

$$Q_g = (L_m - F_b + / - V_j + E_f) \cdot (1 - W_v)$$

Erläuterung:

$L_m$  = Liefermenge

$F_b$  = Frischwasserbezug der gewerblichen Mitglieder

$V_j$  = aus dem Vorjahr zu berücksichtigende Berichtigungen des Frischwasserbezugs der gewerblichen Mitglieder

$E_f$  = Eigenwasserförderung der nicht an die öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner (Zusatzwassermenge)

Diese Zusatzwassermenge errechnet sich aus der Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner multipliziert mit der durchschnittlichen, auf jeden angeschlossenen Einwohner entfallenden jährlichen Wassermenge.

$W_v$  = Wasserverlust (§ 45 Abs. 4 Buchst. c)

## 7.5.2 Ableitungsbeiwert

Zur Ermittlung des Abwasseranteils, der in die Niers oder in eines ihrer Nebengewässer gelangt, sowie gegebenenfalls zur Berücksichtigung der Fäkalschlammbehandlung (§ 45 Abs. 4 Buchst. a) wird die Abwassermenge durch einen Ableitungsbeiwert in Berechnungseinheiten bewertet. Hierbei gelten folgende Klassen:

- a) Gemeinden, in denen bis zu 10% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,1 -
  - mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,5 -
- b) Gemeinden, in denen mehr als 10% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,2 -
  - mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,6 -
- c) Gemeinden, in denen mehr als 20% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,3 -
  - mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,65 -
- d) Gemeinden, in denen mehr als 30% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,4 -
  - mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,7 -
- e) Gemeinden, in denen mehr als 40% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,5 -
  - mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,75 -
- f) Gemeinden, in denen mehr als 50% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:
  - ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,6 -
  - Mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes
  - Ableitungsbeiwert 0,8 -

- g) Gemeinden, in denen mehr als 60% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:  
 ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,7 –  
 mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,85 –
- h) Gemeinden, in denen mehr als 70% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:  
 ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,8 –  
 mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,9 –
- i) Gemeinden, in denen mehr als 80% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:  
 ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,9 –  
 mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 0,95 –
- j) Gemeinden, in denen mehr als 90% der Einwohner an die Ortskanalisation angeschlossen sind:  
 ohne Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 1,0 –  
 mit Fäkalschlammbehandlung auf Klärwerken des Verbandes  
 – Ableitungsbeiwert 1,0 –

Bei Gemeinden, die nur mit einem Teil ihres Gemeindegebiets in das Verbandsgebiet fallen, wird der Ableitungsbeiwert nach den Verhältnissen dieses Gebietsteils festgesetzt.

#### 7.5.3 Abwasserbeiwert

Der Abwasserbeiwert beträgt für alle Gemeinden 1,0.

#### 7.5.4 Wertzahlberechnung

Die Wertzahlen der einzelnen Gemeinde ( $WZ_g$ ) errechnen sich nach folgender Formel:

$$WZ_g = Q \cdot AL \cdot AB$$

Erläuterung:

- Q = Gesamtabwassermenge (in  $m^3$ /Jahr)  
 AL = Ableitungsbeiwert gemäß Klassifizierung nach Nr. 7.5.2.  
 AB = 1 (Abwasserbeiwert nach Nr. 7.5.3)

#### 7.6 Wertzahl des gewerblichen Mitglieds

##### 7.6.1 Abwassermengenermittlung

Soweit die Abwassermenge dieses Mitglieds gemessen wird, ist diese Menge zugrunde zu legen.

In allen anderen Fällen wird die Abwassermenge dadurch ermittelt, daß die Frischwassermenge des Ablesezeitraums (§ 48 Abs. 2) um den Wasserverlust (§ 45 Abs. 4 Buchst. c) gemindert wird.

Sind an der Frischwassermenge des gewerblichen Mitglieds Privathaushaltungen beteiligt, werden hierfür gemessene Mengen abgezogen. Wird der Bezug dieser Privathaushaltungen nicht gemessen, werden entsprechend der angeschlossenen Personenzahl einheitliche Mengen pro Kopf und Jahr in Abzug gebracht.

Die Abwassermenge, die nicht durch Abwassermessung festgestellt wird, errechnet sich nach folgender Formel:

$$Q = (FW + PE - P - uK) \cdot (1 - Wv) + sK \cdot 0,1$$

Erläuterung:

- Q = Abwassermenge  
 FW = Frischwasserbezug von Wasserwerken  
 FE = Frischwassermenge aus Eigenförderung einschl. Sammlung von Niederschlagswasser  
 P = Frischwassermenge der Privathaushaltungen  
 uK = getrennt abgeleitetes unschädliches Kühlwasser (siehe Nr. 7.6.2.1)  
 Wv = Wasserverlust (§ 45 Abs. 4 Buchst. c)  
 sK = getrennt abgeleitetes schädliches Kühlwasser (siehe Nr. 7.6.2.2)

## 7.6.2 Bewertung von getrennt abgeleitetem Kühlwasser

7.6.2.1 Unschädliches Kühlwasser (uK, vgl. Nr. 7.6.1) ist solches Kühlwasser, das nicht in eine Betriebsanlage des Niersverbandes gelangt, am Ablauf des Betriebsgrundstücks nicht wärmer als 35°C ist, keine NE-Schwermetalle enthält und die folgenden Werte nicht überschreitet:

CSB	15 mg/l
BSB <sub>5</sub>	3 mg/l

7.6.2.2 Kühlwasser, das die vorstehenden Werte überschreitet (sK, vgl. Nr. 7.6.1), wird bei getrennter Ableitung als Abwasser mit einem besonderen Beiwert (0,1) veranlagt; Nr. 7.6.5 wird nicht abgewendet.

## 7.6.3 Abwasserbeiwert von Schmutzwasser

7.6.3.1 Gewerbliche Abwässer weisen einen unterschiedlichen Grad der Verschmutzung und Schädlichkeit auf, dementsprechend werden ihnen unterschiedliche Abwasserbeiwerte zugeordnet (§ 45).

7.6.3.2 Werden aus einem Gewerbebetrieb in ihrer Schädlichkeit unterschiedliche Abwässer getrennt in die Kanalisation oder in ein Gewässer eingeleitet, so werden diese Abwässer nach Menge und Konzentration getrennt ermittelt und insgesamt bewertet.

7.6.3.3 Der Abwasserbeiwert berücksichtigt folgende Merkmale und Gewichtungen:

	Gewicht
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB sed. (CSB)	0,32
Biochem. Sauerstoffbedarf BSB <sub>5</sub> sed. (BSB)	0,32
Absetzbare Stoffe (AS)	0,26
Sonstige Störstoffe (St)	0,1

7.6.3.4 Solange der Beiwert des zu bewertenden Abwassers eines Mitglieds nicht aufgrund spezifischer Untersuchungen (Probenahme und Analyse) ermittelt ist, ergibt er sich aus der Anlage 1 zu diesen Veranlagungsregeln.

7.6.3.5 Liegen dem Niersverband die Befunde von drei innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten durchgeführten Untersuchungen vor, die er vorgenommen oder veranlaßt hat, so sind diese der vorzunehmenden spezifischen Beiwertermittlung zugrunde zu legen.

7.6.3.6 Bei der spezifischen Ermittlung des Beiwerts (c) wird nach folgender Formel, aus der sich die Kennzahl f ergibt, und der Anlage 2 zu diesen Veranlagungsregeln vorgegangen:

$$f = 0,32 \frac{BSB}{BSB_0} + 0,32 \frac{CSB}{CSB_0} \cdot \frac{CSB/BSB}{CSB_0/BSB_0} + 0,26 \frac{AS}{AS_0} + 0,1 \cdot \frac{1}{y} \cdot \sum_{z=1}^y \frac{Stz}{Stz_0}$$

Aus der Anlage 2 ergibt sich sodann nach der Kennzahl f der zugeordnete Beiwert c.

Die Formel enthält generelle Summenparameter für

a) das CSB/BSB-Verhältnis	CSB/BSB	(-)
b) den chemischen Sauerstoffbedarf	CSB	(g/m <sup>3</sup> )
c) den biochem. Sauerstoffbedarf	BSB	(g/m <sup>3</sup> )
d) die absetzbaren Stoffe (gravimetrisch)	AS	(g/m <sup>3</sup> );

Die Formel enthält außerdem einen speziellen Summenparameter für

Schad- und Störstoffe, dessen einzelne Parameter (Stz) entsprechend der Beschaffenheit im Verhältnis zum Parameter des kommunalen Abwassers (Stz<sub>0</sub>) zur Berechnung nicht angesetzt werden, wenn die Schwellenfaktoren (Stz/Stz<sub>0</sub>) jeweils gemäß den Klassen I, II, III der Anlage 4 unterschritten werden; y ist die jeweilige Anzahl dieser relevanten Parameter.

7.6.3.7 Die mit dem Index „o“ gekennzeichneten Summenparameter entsprechen den Vergleichswerten für kommunales Abwasser, und zwar

$$\begin{aligned} CSB_0/BSB_0 &= 2 \\ CSB_0 &= 400 \text{ g/m}^3 \\ BSB_0 &= 200 \text{ g/m}^3 \\ AS_0 &= 270 \text{ g/m}^3 \end{aligned}$$

im übrigen für Stz<sub>0</sub> den Werten in Anlage 4.

7.6.3.8 Die Analysenverfahren für die verschiedenen Parameter sind der Anlage 5 zu entnehmen.

## 7.6.4 Ermittlung des Abwasserbeiwerts

7.6.4.1 Die Ermittlung des Abwasserbeiwertes aufgrund von Untersuchungen geht in der Regel von drei Befunden aus.

Das arithmetische Mittel dieser Befunde wird der Bewertung nach Nr. 7.6.1.6 zugrunde gelegt. Führt diese Ermittlung zu einem anderen als dem bisherigen Beiwert, werden zwei weitere Proben entnommen und analysiert. Der Niersverband hat auf Antrag und Kosten eines Mitglieds zwei weitere Proben zu entnehmen und zu analysieren. Das arithmetische Mittel aller dieser Befunde wird der Beiwertermittlung zugrunde gelegt.

7.6.4.2 Wenn das gewerbliche Mitglied auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Niersverband die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße kontinuierliche Probenahme und Messung schafft, die Geräte zur Mengenummessung und Probenahme im laufenden Betrieb vorhält und eine ungestörte Probenahme und Messung gewährleistet, werden im Regelfall 24-Stunden-Proben vom Niersverband zufällig entnommen, analysiert und der Ermittlung gemäß Nr. 7.6.4.1 zugrunde gelegt. Andernfalls werden Stichproben an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Zeiten entnommen.

Das gewerbliche Mitglied erhält auf Wunsch einen angemessenen Teil der Probe in einem verplombten Behälter, damit das Mitglied auf seine Kosten eine Paralleluntersuchung bei einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle verfahrenseinvernehmlich mit dem Niersverband vornehmen lassen kann. Weicht das Ergebnis der Auswertung nach Nr. 7.6.3.6 einer solchen Paralleluntersuchung bei gleicher Behandlung der Probe um mehr als 20% von dem Ergebnis des Niersverbandes ab, wird vom Niersverband eine zusätzliche Probenahme und Untersuchung zu Lasten des Mitglieds vorgenommen.

7.6.4.3 Die Untersuchungsergebnisse sowie die Bewertung nach Nr. 7.6.3.5, Nr. 7.6.4.1 und Nr. 7.6.4.2 werden dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt.

7.6.4.4 Die Kosten des Niersverbandes für Untersuchungen trägt der Niersverband

- a) bei Erstuntersuchungen zum Ersatz des nach Nr. 7.6.3.4 ermittelten Beiwerts durch spezifische Ermittlungen gemäß Nr. 7.6.3.5,
- b) bei weiteren Untersuchungen, wenn diese zu einer Ermäßigung des Beiwerts führen. Nr. 7.6.4.2 Satz 1 bleibt unberührt,
- c) bei weiteren Untersuchungen, die zu keiner Beiwertänderung führen und vom Niersverband veranlaßt sind;  
das Mitglied
- d) bei weiteren Untersuchungen, die zu einer Erhöhung des Beiwerts führen,
- e) bei weiteren Untersuchungen, die zu keiner Änderung des Beiwerts führen und vom Mitglied veranlaßt sind.

7.6.5 Degressionsstaffel (§ 45 Abs. 5)

Der jeweilige Degressionsfaktor ist für das Produkt aus Abwassermenge und Abwasserbeiwert (§ 45 Abs. 5 Satz 1) der Anlage 3 zu entnehmen.

Besitzt ein Mitglied mehrere Betriebe oder Betriebsstätten, ist die Degressionsstaffel für jeden Betrieb oder jede Betriebsstätte getrennt anzuwenden. Ausnahmen gelten nur, wenn mehrere Betriebe oder Betriebsstätten eines Mitglieds eine Grundstückseinheit bilden, wobei öffentliche Verkehrsanlagen, Wege und Gewässer nicht als räumliche Trennung gelten.

7.6.6 Wertzahlberechnung

Die Wertzahlen des gewerblichen Mitglieds ( $WZ_m$ ) errechnen sich nach folgender Formel:

$$WZ_m = Q \cdot c \cdot d$$

Erläuterung:

Q = Abwassermenge nach Nr. 7.6.1

c = Abwasserbeiwert für Behandlungsaufwand und Schädlichkeit (Anlage 1 oder 2)

d = Abminderungsfaktor nach der Degressionsstaffel (Anlage 3)

7.7 Verteilungsschlüssel

7.7.1 Die Division der Jahresumlage durch die Summe aller Wertzahlen ergibt den Einheitswert (E) in DM/m<sup>3</sup>. Die Summe aller Wertzahlen ergibt sich aus der Addition der Wertzahlen gemäß Nr. 7.5.4 und Nr. 7.6.6.

7.7.2 Der Beitrag des einzelnen Mitglieds wird durch die Multiplikation seiner Wertzahlen mit dem Einheitswert errechnet.

7.7.2.1 Beitrag der Gemeinde ( $B_g$ )

$$B_g = E \cdot WZ_g \quad (\text{in DM/Jahr})$$

Erläuterung:

$WZ_g = \text{Nr. 7.5.4}$

7.7.2.2 Beitrag des gewerblichen Mitglieds ( $B_m$ )

$$B_m = E \cdot WZ_m \quad (\text{in DM/Jahr})$$

Erläuterung:

$WZ_m = \text{Nr. 7.6.6}$

Anlage gem. Nr. 7.6.3.4

Betrieb	Abwasser	Beiwert
1. Metallindustrie Gießereien, Walzwerke, Maschinen- und Metallwarenfabriken Elektroindustrie	1.1 Einleitung ohne a) Gleitmittel, Schleifmittel, Schmiermittel, Bohrmittel, Kühlmittel b) Härtereiabwasser c) Entfettungsabwasser d) Beizerei-, Ätzereiabwasser e) Galvanikabwasser f) andere schwermetall-, öl- und lösungsmittel- haltige Produktionsabwasser	0,85
	1.2 mit Hydraulik-, Kühl- und Gleitmittelabwasser	
	1.21 n. a. a. R. d. T. behandelt	1
	1.22 unbehandelt	1,5
	1.3 mit Härtereiabwasser	
	1.31 cyanidisch, nach a. a. R. d. T. behandelt	1,25
	1.32 nicht cyanidisch, nach a. a. R. d. T. behandelt	1
	1.33 ungenügend behandelt	Einzelfest- setzung
	1.4 mit Entfettungsabwasser	
	1.41 n. a. a. R. d. T. behandelt	1
	1.42 unbehandelt	1,5
	1.5 mit Fe u. Al.-Beizereiabwasser	
	1.51 n. a. a. R. d. T. behandelt	0,85
	1.52 ungenügend behandelt	Einzelfest- setzung
	1.6 mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser ohne Ni, ohne Cd	
	1.61 n. a. a. R. d. T. behandelt (Neutralisation und Entgiftung, Rückhaltung der Lösungsmittel und Fette)	1
	1.7 Mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser mit Nickel behandelt wie 1.61	2,25
	1.8 mit NE-Schwermetall-Beizereiabwasser und Galvanikabwasser mit Cadmium behandelt wie 1.61	11,5
	1.9 1.6., 1.7 und 1.8 unbehandelt	Einzelfest- setzung
2. Graphische Betriebe und Gravieranstalten	2.1 Einleitung ohne Schwermetalle und Lösungs- mittel	1
	2.2 mit Ätzerei- und Galvanikabwasser, Neutralisa- tion, Entgiftung, Fett und Lösungsmittelrückhal- tung n. a. a. R. d. T.	1,5
	2.3 schwermetall- und lösungsmittelhaltiges Pro- duktionsabwasser ungenügend behandelt	Einzelfest- setzung
3. Textilbetriebe	3.1 Sozialabwasser (Trockenbetriebe)	1
	3.2 mit Schlichtereiabwasser	1,25
	3.3 mit Abwasser der Veredelung und Ausrüstung	1,25
4. Wäschereien (ohne chlorierte Kohlen- wasserstoffe)	4.1 - ohne Gegenstrom -	1,5
	4.2 - mit Gegenstromverfahren -	2
5. Wollwäschereien		9

Betrieb	Abwasser	Beiwert
6. Gerbereien (Chrom- und Chrom/Veg- Gerbung)	6.1 mit Abwasservorbehandlung n. a. a. R. d. T. (Fällung und Elimination der absetzbaren Stoffe)	3
	6.2 mit ungenügender Abwasservorbehandlung	Einzelfest- setzung
	6.3 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfest- setzung
7. Knochenverarbeitung	7.1 mit Abwasservorbehandlung n. a. a. R. d. T.	2,5
	7.2 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfest- setzung
8. Tierkörperverwertung	8.1 Brüden	4
9. Schlachtereien und Schlachthöfe	9.1 ohne Blutrückhaltung	9,5
	9.2 intensive Blutrückhaltung ( $\geq 99\%$ )	2,5
10. Schlachtereien mit Fleisch- verarbeitung	10.1 ohne Blutrückhaltung	5,5
	10.2 intensive Blutrückhaltung ( $\geq 99\%$ )	2,25
11. Fleischverarbeitung ohne Schlachtereien		2
12. Molkereien	Abfüllanlagenabwasser	1,5
13. Brauereien	13.1 beiwertrelevante Produktionsabfälle stark zurückgehalten	4
	13.2 Normalbetrieb	5
14. Malzfabriken		4
15. Brennereien	ohne Schlempe	1,5
16. Süßmostereien	ohne Trüb, ohne Kühlwasser	7
17. Fruchtsaftgetränkeherstellung (auch Coca-Cola u. ä.)	Abfüllanlagenabwasser	2
18. Brot- und Gebäckherstellung		1
19. Süßwarenfabrikation	mit Abwasservorbehandlung	2,5
20. Kartoffelverarbeitung	Abwasservorbehandlung n. a. a. R. d. T. (Elimination der absetzbaren Stoffe)	6
21. Pommes-frites-Herstellung	Grobstoffelimination	16
22. Konservenfabriken	Grobstoffelimination	3,5
23. Papier- und Pappeherstellung	Faserstoffelimination	1,25
24. Leimfabrikation (Chromlederverarbeitung und Waschrohstoffherstellung)	24.1 Abwasservorbehandlung (Chrom-Teilelimination)	7
	24.2 Abwasservorbehandlung n. a. a. R. d. T.	3
25. Lackfabrikation	25.1 Abwasservorbehandlung (Fällung und Elimination der absetzbaren Stoffe)	4
	25.2 ohne Abwasservorbehandlung	Einzelfest- setzung
26. Andere Gewerbebetriebe		Einzelfest- setzung

Hinweis: n. a. a. R. d. T. = nach allgemein anerkannten Regeln der Technik

Klasseneinteilung  
des Abwasserbeiwertes gemäß Nr. 7.6.3.5 der Veranlagungsregeln

Wenn die Kennzahl (f) einen Wert ergibt bis einschließlich	gilt als Abwasserbeiwert (c) die Beiwertklasse
0,84	0,75
0,99	0,85
1,24	1,0
1,49	1,25
1,74	1,50
1,99	1,75
2,24	2,0
2,49	2,25
2,99	2,50
3,49	3,0

Ein weiterer Anstieg von f um volle 0,5 erhöht die Beiwertklasse in gleicher Weise

## Anlage 3

Degression gemäß Nr. 7.6.5

Der Degressionsfaktor (d) gemäß Nr. 7.6.5 ergibt sich wie folgt:

1. für  $(Q \cdot c) < 3\,000\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$   
nach der Formel:

$$d = 1 - \frac{\lg \left[ 1 + \frac{(Q \cdot c)}{120\,000} \right]}{\lg 120}$$

2. für  $(Q \cdot c) \geq 3\,000\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$   
 $d = 0,31945$

Der Degressionsfaktor kann für den 1. Bereich an den Stufen der folgenden Tabelle abgelesen werden.

Wertzahl in $\text{m}^3/\text{a}$	d	Wertzahl in $\text{m}^3/\text{a}$	d	Wertzahl in $\text{m}^3/\text{a}$	d
1 000	0,99826	75 000	0,89858	360 000	0,71043
2 000	0,99654	80 000	0,89329	380 000	0,70190
3 000	0,99484	85 000	0,88814	400 000	0,69371
4 000	0,99315	90 000	0,88310	450 000	0,67453
5 000	0,99147	95 000	0,87818	500 000	0,65697
6 000	0,98980	100 000	0,87339	550 000	0,64077
8 000	0,98651	110 000	0,86410	600 000	0,62574
10 000	0,98328	120 000	0,85521	650 000	0,61171
12 000	0,98009	130 000	0,84668	700 000	0,59857
15 000	0,97539	140 000	0,83849	750 000	0,58621
18 000	0,97080	150 000	0,83061	800 000	0,57454
21 000	0,96631	160 000	0,82301	850 000	0,56349
24 000	0,96191	170 000	0,81569	900 000	0,55299
28 000	0,95619	180 000	0,80860	950 000	0,54299
32 000	0,95062	190 000	0,80175	1 000 000	0,53345
36 000	0,94519	200 000	0,79512	1 050 000	0,52433
40 000	0,93990	220 000	0,78246	1 100 000	0,51558
45 000	0,93348	240 000	0,77052	1 150 000	0,50719
50 000	0,92724	260 000	0,75923	1 200 000	0,49913
55 000	0,92119	280 000	0,74851	1 300 000	0,48387
60 000	0,91530	300 000	0,73832	1 400 000	0,46966
65 000	0,90958	320 000	0,72860	1 500 000	0,45635
70 000	0,90401	340 000	0,71932	2 000 000	0,40017
				2 500 000	0,35593

## Liste der Schad- und Störstoffe gemäß Nr. 7.6.3.6

Klasse	Parameter	Stz <sub>0</sub>	Schwellenfaktor (Stz/Stz <sub>0</sub> )
I	Detergentien	20 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 1
I	NaOH (8,2) und HCl-Verbrauch	0,5 mol/m <sup>3</sup>	< 1
II	Cu	0,2 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 2
II	Zn	0,7 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 2
II	Ni	0,03 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 2
II	Cyanide (Chlorzerstörbar)	0,1 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 2
III	Cd	0,003 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 10
III	Pb	0,2 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 10
III	Cr (gesamt)	0,2 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 10
III	Ag	0,003 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 10
III	C <sub>2</sub> -Chlorkohlen-Wasserstoffe (Tri, Per usw.)	0,1 g/m <sup>3</sup> (ppm)	< 10

Stz<sub>0</sub> = Wert für kommunales Abwasser

## Analysenverfahren zu Nr. 7.6.3.8

1. Bestimmung des BSB<sub>5</sub>:  
Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung  
H 5, Verdünnungsmethode;  
sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff  
Stand: 1966
2. Bestimmung des CSB:  
DIN 38 409 - H 41, Ausgabe Dezember 1980  
sedimentierte Probe nach 2stündiger Absetzzeit im Labor
3. Bestimmung der Massenkonzentration an absetzbaren Stoffen (GA):  
DIN 38 409 - H 10
4. Bestimmung der Detergentien:  
DIN 38 409 - H 23
5. Bestimmung der Säure- und Basenkapazität:  
(NaOH und HCl-Verbrauch pH 8,2)  
DIN 38 409 - H 7
6. Bestimmung der Metalle:  
Aufschluß mit Königswasser, Bestimmung mittels Atomabsorptionsspektrophotometer
 

Kupfer (Cu)	Flamme
Zink (Zn)	DIN 38 406 - E 8 (Ausgabe Oktober 1980)
Nickel (Ni)	Flamme
Blei (Pb)	Flamme
Chrom (Cr) gesamt	Flamme
Silber (Ag)	Flamme
Cadmium (Cd)	DIN 38 406 - E 19 - 1 oder 2
Quecksilber (Hg)	DIN 38 406 - E 12 - 3
7. Bestimmung der Cyanide (leicht freisetzbar):  
DIN 38 405 - D 13, Ausgabe Februar 1981

## Anhang zu den Veranlagungsregel des Niersverbandes

Betreff: Abwasserbeiwert

- Übergangsregelung für die Jahre 1982 bis 1984

Für gewerbliche Mitglieder, deren Betriebswasser nach den Bewertungsmerkmalen des Abschnitts 7.6.3 der Veranlagungsregeln einer wesentlich höheren Beiwertklasse als bisher zugeordnet wird, gilt folgende Übergangsregelung:

Bei der Beitragsveranlagung für das Haushaltsjahr 1982 wird höchstens der doppelte Abwasserbeiwert (Behandlungsbeiwert) des Jahres 1981 angewendet;

bei der Beitragsveranlagung für das Haushaltsjahr 1983 wird höchstens der dreifache Abwasserbeiwert (Behandlungsbeiwert) des Jahres 1981 angewendet;

bei der Beitragsveranlagung für das Haushaltsjahr 1984 wird höchstens der vierfache Abwasserbeiwert (Behandlungsbeiwert) des Jahres 1981 angewendet.

Diese Regelung gilt jedoch nur bei Fortsetzung der gleichen Produktionsart; sie entfällt, wenn auf eine abwassergeänderte Produktion umgestellt wird.

Ab Haushaltsjahr 1985 wird das Betriebsabwasser mit dem vollen Abwasserbeiwert gemäß Abschnitt 7.6.3 der Veranlagungsregeln bewertet.

## 21 Nachtragshaushaltsbeschuß

Aufgrund der §§ 15, 29 und 30 der Satzung des Wuppertalerverbandes hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 1981 folgenden Nachtragshaushaltsbeschuß gefaßt:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	71 010 320 DM
in der Ausgabe auf	71 010 320 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	115 204 241 DM
in der Ausgabe auf	115 204 241 DM

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1981 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 63 895 221 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 67 496 929 DM festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1981 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6 500 000 DM festgesetzt.

### § 5

Der gesamte Beitragsbedarf wird auf 59 598 610 DM festgesetzt.

Wuppertal, den 8. Dezember 1981

#### WUPPERVERBAND

Der Vorsitzende	Der Geschäftsführer
Dr. Krug	Brechtel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 25

## 22 Haushaltsbeschuß

Aufgrund der §§ 15 und 29 der Satzung des Wuppertalerverbandes hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 1981 folgenden Haushaltsbeschuß gefaßt:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	84 789 400 DM
in der Ausgabe	84 789 400 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	99 934 247 DM
in der Ausgabe auf	99 934 247 DM

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Aus-

gaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 42 845 872 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 146 827 000 DM festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6 500 000 DM festgesetzt.

### § 5

Der gesamte Beitragsbedarf wird auf 68 981 170 DM festgesetzt.

Wuppertal, den 8. Dezember 1981.

#### WUPPERVERBAND

Der Vorsitzende	Der Geschäftsführer
Dr. Krug	Brechtel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 25

## 23 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 1980 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. 11. 1981 die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1980 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	18 236 564,91 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	12 573 935,50 DM
Summe Soll-Einnahmen	30 810 500,41 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
- Abgang alter Kasseinnahmereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	30 810 500,41 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	18 236 564,91 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	12 738 785,95 DM

(Darin enthalten Überschuß nach Par. 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO) 673 678,77 DM

Summe Soll-Ausgaben		30 975 350,86 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	0,00 DM	0,00 DM
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 DM	
Vermögenshaushalt	164 850,45 DM	164 850,45 DM
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 DM
		<u>30 810 500,41 DM</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>0,00 DM</u>

Gemäß § 81 (1) GO NW wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1980 und die Entlastung des Verbandsvorstehers hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 30. Dezember 1981

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein

Der Verbandsvorsteher  
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 25

**24 Zweckverband  
Volkserholungsstätte Unterbacher See  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

1. Tagesordnung  
für die Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 1.82/V am Freitag dem 29. 1. 1982 um 14.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes (Schulungsraum Erdgeschoß).

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - Anerkennung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. 2.81/V vom 13. 11. 1981

2. Betriebsangelegenheiten
3. Planungsangelegenheiten
4. Haushaltsangelegenheiten
5. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
    - Anerkennung der Tagesordnung
    - Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung Nr. 2.81/V vom 13. 11. 1981
  2. Persönliche Angelegenheiten
  3. Verschiedenes
2. Bekanntmachung der Tagesordnung  
Die vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1981

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
Klaus Bungert  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 26

**25 Kommunalverband Ruhrgebiet**

Die 6. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet tritt zu ihrer 11. Sitzung am Mittwoch, dem 20. Januar 1982 - 11.00 Uhr - im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 4300 Essen, Parterre, zusammen.

Tagesordnung

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes
2. Ersatzwahlen
3. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung in den Bezirksplanungsrat Düsseldorf
4. Tätigkeitserweiterungsverfahren - Abschlußbericht -
5. Jahresrechnung 1980
6. Bestellung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes
7. Einbringung des Haushaltes 1982
8. Mitteilungen.

Essen, den 29. Dezember 1981

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Katzor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 26



---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.